

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1899**

8 (1.8.1899)

# Zeitschrift

## des Amts-Revidenten-Bereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 8.

Erscheint monatlich 1mal.  
Abonnementpreis bei h. r. Post  
pro Jahr 3 M. v. — ohne Bestellgeld.

August 1899.

Anzeigen sollen die stempelhaltene  
Bestimmte ober deren Raum 12 Pl.  
Drucklegung beginnt jeweils am  
1. jeden Monats.

1. Jahrg.

**Inhalt:** 1. Aufsichtsführung über die Geschäftsbeforgung der örtlichen Krankenkassenorgane und der Einzugsstellen durch die Staatsaufsichtsbehörde (Gr. Bezirksamt). 2. Ueber Berechnung der Abnutzungsquoten im Sinne des § 42 der Gemeinderrechnungsanweisung. 3. Die Erhebung sogenannter Lokalbeiträge. 4. Ueber Pfändung von Almendgenuß, insbesondere Bürgerholzgaben. 5. Einkaufsgelder und Genußaufgabeberechnungen. 6. Ist die Gemeindejagdrecht in den Grenzen des § 3 Absatz 2 des Jagdgesetzes dem Höchstbietenden zuzuschlagen? 7. Kosten der Verpflegung eines Geisteskranken. 8. Erhebung und Berechnung der Kranken- und der Invaliden-Versicherungsbeiträge. 9. Briefkasten. 10. Anzeigen.

### Aufsichtsführung über die Geschäfts- beforgung der örtlichen Krankenkassen- organe und der Einzugsstellen durch die Staatsaufsichtsbehörde (Gr. Bezirksamt.)

III.

(Fortsetzung.)

#### C. Die Handhabung der Kontrolle über die unständigen Arbeiter:

Die Bürgermeister haben die unständigen Arbeiter, welche in ihrem Orte ansässig sind, zu ermitteln und der Invaliditätsversicherung zu überweisen. Eine An- oder Abmeldung dieser Versicherungspflichtigen gibt es nicht. Die unständigen Arbeiter bleiben so lange versicherungspflichtig, als die Ueberweisung nicht durch den Bürgermeister zurückgenommen worden ist. Die Zurücknahme erfolgt, wenn in den Verhältnissen des Ueberwiesenen Aenderungen eingetreten sind, die ihn nicht mehr als versicherungspflichtig erscheinen lassen, sei es, daß er als selbstständiger Gewerbetreibender oder Landwirt nicht mehr in die Lage kommt, versicherungspflichtige Lohnarbeiten zu verrichten, oder sei es, daß er infolge Erwerbsunfähigkeit von der Versicherung ausgeschlossen ist. Ueber die unständigen Arbeiter hat der Bürgermeister alljährlich im Dezember ein Verzeichnis aufzustellen und dasselbe der Krankenkasse mitzuteilen.

Sodann ist die Ortspolizei verpflichtet, von Zeit zu Zeit und spätestens alle Vierteljahr, sich die Quittungskarten der unständig Beschäftigten vorlegen zu lassen und dieselben, falls die Beitragserichtung für jede Kalenderwoche nicht in Ordnung ist, zur Erteilung

von Auskunft über Art und Dauer ihrer Beschäftigung, sowie Name und Wohnort der Arbeitgeber anzuhalten. Falls die Angaben verweigert werden, können die Bürgermeister Geldstrafen bis zu 10 M. androhen und erkennen.

Da die Kontrolle Seitens der Bürgermeister in wenigen Fällen in wirksamer Weise ausgeübt worden ist, eine Kontrolle aber absolut nötig erscheint, so haben schon einige Bezirksämter zur Aufstellung des Verzeichnisses der unständigen Arbeiter ein Formular eingeführt, welches zugleich auch eine Kontrollliste darstellt und die Bürgermeister gewissermaßen zwingt, eine wirkliche Kontrolle vorzunehmen, umso mehr als diese Register vierteljährlich der Staatsaufsichtsbehörde zur Einsicht vorgelegt werden müssen. Diese praktische Einrichtung ist bei den Ämtern in Wiesloch und Waldshut u. A. getroffen und hat sich jeither bewährt.

Ein gutes Mittel, die Kontrolle zu vereinfachen, ist das, wenn durch das Bürgermeisteramt angeordnet wird, daß die Quittungskarten der unständigen Arbeiter alle bei der Einzugsstelle hinterlegt werden müssen, der Rechner die Beiträge regelmäßig einzieht und die Marken verklebt. Allerdings müßte der säumige Zahler dem Bürgermeister angezeigt werden, damit dieser die Arbeitgeber feststellt und von diesem die Beiträge eingezogen werden können.

Bei jeder amtlichen Geschäftsprüfung ist das Verzeichnis einer Durchsicht zu unterziehen und ein Teil der Quittungskarten zur Kontrolle einzuverlangen, eventuell sind auch die unständigen Arbeiter selbst über ihre Beschäftigung einzuvernehmen und die Beitragserhebung anzuordnen.

Sodann hat sich die Prüfung auf die Thätigkeit des Rechners der Einzugsstelle und zwar auf seine Kassen- und Rechnungsführung, Aufbewahrung der Quittungskarten und Markenverwendung auszudehnen.

Was die Kassenprüfung anlangt, so kann eine Erläuterung füglich unterbleiben, da der Revisionsbeamte hierüber keiner weiteren Belehrung bedarf. Es muß der Baarbestand und der gesammte Markenbestand aufgenommen, und festgestellt werden, ob die Marken für bis jetzt erhobene Beiträge in die Quittungskarten eingeklebt sind oder nicht, und ob etwa welche Marken aus dem eisernen Bestande für solche Versicherte geklebt worden sind, welche unter Mitnahme ihrer Quittungskarte innerhalb der Einzugsperiode verzogen sind, für die aber bis jetzt die Beiträge noch nicht eingingen. In letzterem Falle ist entweder der Wertbetrag der so vorgeklebten Marken dem eisernen Bestande in Abrechnung zu bringen, oder aber er ist dem Markenvorrat zuzuzählen, selbstverständlich unter genauer Bezeichnung.

Die Thätigkeit des Rechners in Bezug auf Führung des Einzugsregisters, Einzug der Beiträge und Abschluß des Registers nach jeder Einzugsperiode verdient näher erläutert zu werden.

Der Rechner hat sowohl die Kranken- wie auch die Invaliditätsversicherungs-Beiträge einzuziehen und es soll dieses Geschäft der Einfachheit wegen gleichzeitig und unter Zugrundelegung der für die Krankenkasse zu führenden Mitgliederverzeichnisse und Einzugsregister geschehen. Besondere Register für jede Versicherung sind nicht zu empfehlen. Bei einem gemeinsamen Register brauchen nur die An- und Abmeldungen eingetragen werden und es können bei jedem Beitragseinzuge die Kranken- und Invaliditätsversicherungs-Beiträge mit Leichtigkeit konstatiert werden. Dann hat der Revisionsbeamte einmal festzustellen, ob alle zur Anmeldung gekommenen Versicherten im Einzugsregister enthalten und die Beiträge richtig erhoben worden sind.

Das gemeinsame Einzugsregister hat den weiteren Vorteil, daß man rasch feststellen kann, welche Personen entweder nicht zur Kranken- oder Invaliditätsversicherung herangezogen worden sind, worüber dann Aufklärung zu verlangen wäre. Es kann aber die Aufklärung im Register selbst gegeben werden z. B. durch Eintrag des Geburtstages, Monats und Jahres für unter 16 Jahre alte Personen, Vermerk unter „Bemerkungen“: „Lehrling ohne Lohn“, „ohne Lohn beschäftigt“, „freiw. Krankenkassen-Mitglied“, u. s. w.

Für die Führung des Einzugsregisters empfehlen sich folgende Abteilungen:

#### „I. Ständige Versicherte.“

Hier wären nach Arbeitgebern geordnet die ständigen Arbeiter, Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten, einerlei ob sie nur kranken- und nicht in-

validitätsversicherungspflichtig oder umgekehrt sind, aufzuführen und unter jedem Namen eines Arbeitgebers genügend Raum zu etwa nötig werdenden Nachträgen frei zu lassen.

#### „II. Unständige Arbeiter.“

Hier werden die unständigen Arbeiter aufgenommen, wie sie vom Bürgermeister überwiesen worden sind.

#### „III. Freiwillige Krankenkassenmitglieder.“

Dieses sind solche Personen, welche niemals gegen Lohn beschäftigt, vielmehr selbstständige Landwirte, Gewerbetreibende oder Söhne und Töchter solcher sind, die aber nur gegen Krankheit versichert sein wollen und die niemals oder höchst selten einmal beschäftigt sind, deshalb nicht unter die berufsmäßigen Lohnarbeiter zählen.

Die Trennung der Namen nach Geschlechtern ist unzweckmäßig. Es ist darauf zu halten, daß für den Einzug die vorgeschriebenen Termine eingehalten werden. Nach Beendigung des Einzugs ist in dem Einzugsregister die Summe der erhobenen Beiträge für jede Einzugsperiode zu ziehen und der ganze Betrag ins Kassenbuch zu übertragen. Es soll mit der Summierung des Einzugsregisters nicht bis Jahreschluß zugewartet, auch nicht geduldet werden, daß nur provisorische Notierungen stattfinden, auf Grund welcher die Einträge ins Kassenbuch gemacht werden könnten.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß der Rechner nach beendigtem Beitragseinzuge die Markenklebung und Entwertung sofort vornimmt und auch den ganzen eingegangenen Betrag bis auf den letzten Pfennig zum Markenankauf verwendet, so daß nach Beendigung des Klebgeschäfts der eiserne Markenbestand voll und ganz wieder vorhanden ist und daß in die folgende Einzugsperiode kein baares Geld übertragen wird.

Zu beachten wäre noch, daß der Rechner keine Beiträge zur Invaliden-Versicherung für freiwillige Versicherte einzieht und auch keine Doppelmarken à 28 Pfg. ankauft und verklebt, auch daß er von seinem Markenvorrat an Arbeitgeber, welche zum Selbstkleben verpflichtet sind, keine Marken verkauft. Diese haben ihren Bedarf direkt bei der Postanstalt zu decken. An unständige Arbeiter soll er auch keine Marken abgeben, wenn sie der Rechner nicht gleich in die Marke einklebt und entwertet. Der eingegangene Betrag ist dann im Einzugsregister einzutragen.

Endlich noch etwas über die Kontrolle der Markenklebung in den Quittungskarten und die richtige Verwendung der Marken.

Das Gesetz und das Interesse der Versicherten verlangt, daß für alle erhobenen Beiträge auch Marken in die Quittungskarten eingeklebt werden. Ausnahmen sind nirgends zuzulassen. Es ist nirgends gestattet,

Marken auf andere Blätter zu kleben, oder in Umschlägen aufzubewahren oder die Markenbeiträge lediglich zu verzeichnen. Wenn auch die Kartenbeibringung manchmal mit Schwierigkeiten verknüpft ist, so kann dieser Umstand niemals ein Verfahren rechtfertigen, das dem Versicherten die gebührenden Marken nicht sichert.

Wenn ein Angemeldeter keine Quittungskarte mitbrachte und bald nach der Anmeldung die Arbeit wieder verlassen hat und verzogen ist, so müssen die Beiträge für die Zeit der Beschäftigung dennoch eingehoben, die Marken in eine auszustellende Quittungskarte ohne Nummer eingeklebt werden. Die Quittungskarten ohne Nummern sind nicht aufzurechnen, müssen vielmehr unter Beilegung eines Zettels in jeder Karte etwa folgenden Inhalts an die Versicherungs-Anstalt Baden eingekendet werden:

„N. N. war vom ..... bis  
..... bei N. N. beschäftigt, hatte  
keine Quittungskarte beigebracht und ist wieder  
„unbekannt wohin? verzogen.“

Gemeinderedner N. N.“

Bei richtiger Ausstellung der Quittungskarten, d. h. bei Angabe der Verwendbarkeitsdaten ist eine Vergleichung der Markenklebung mit den eingegangenen Beiträgen nicht schwierig, dagegen da wo, die Kartenausstellung mangelhaft ist, wird man auf viele Anstände stoßen, und muß sich vielfach mit der Vergleichung der Marken nach rückwärts durch Abzählen begnügen, wenn man nicht die alten Karten zur Hand hat, oder diese von der Versicherungs-Anstalt nicht gerade einverlangen will.

Es läßt sich aber bei richtiger Belehrung des Rechners auch zur Vergleichung der Beiträge mit den eingeklebten Marken eine Kontrolle schaffen, die sowohl dem Rechner, als dem Prüfungsbeamten von Nutzen ist.

Diese Kontrolle wird im Einzugsregister geschaffen. Man nehme das Einzugsregister zur Hand und suche die Spalte „Quittungskarten hinterlegt“. In dieser Spalte hätte der Rechner jeweils die Nummer der Quittungskarte und die Zahl der bei der Uebertragung von einem Jahr zum andern geklebten Marken oder die Zahl von Marken, welche eine neu angemeldete Person in ihrer Quittungskarte hatte, einerlei ob Marken I. II. oder IV. Klasse und von welcher Anstalt sie herrühren. Es soll nur die Kartenummer und die Zahl der geklebten Marken festgestellt werden. Zählt man dann die Zahl der erhobenen Beiträge noch zu, so wird man die Gesamtzahl der in der Karte geklebten Marken finden. Wird im Laufe des Jahres eine Karte zum Umtausch gebracht, so genügt auch nur ein Zeichen in der Zahlungsspalte z. B. / (bedeutet umgetauscht). Sind in die

neue Karte noch Marken vom letzten Einzug einzukleben, so setzt man die Zahl der noch zu verklebenden Marken über den Strich z. B. /

(Schluß folgt.)

### Ueber Berechnung der Abnützungsquoten im Sinne des § 42 der Gemeinderrechnungsanweisung.

I. In vielen Gemeinden kommt es vor, daß Gebäude erstellt oder andere der Wertsminderung durch Alter, Abnutzung u. s. w. unterliegende Vermögensobjekte erworben werden für deren Aufwendungen die Wirtschaft nach Maßgabe der oben erwähnten Bestimmung in der Folge aufzukommen hat. In Nachstehendem möchte ich daher an einem Beispiele veranschaulichen, in welcher Art zu verfahren ist, um die jährlich von der Wirtschaft aufzubringende Abnützungsquote zu ermitteln:

Die Gemeinde N. hat im Jahre 1898 ein Schulhaus erbaut und den Aufwand hierfür im Gesamtbetrage von rund 67 000 Mk. dem Grundstock unter Rechn. Abt. IV § 42 in Ausgabe verrechnet. (Der Kostenüberschlag lautete auf 64 500 Mk.)

Dieser Aufwand mit rund . . . . . 67 000 Mk.  
ist nach den hierüber erwirkten Beschlüssen wie folgt gedeckt worden:

- a) durch die der Gemeinde im Jahre 1898 überwiesenen Sparkassenüberschüsse im Betrage von . . . . . 5 400 Mk.
- b) durch den bewilligten Staatsbeitrag in Höhe von . . . . . 2 000 „
- c) durch den Beitrag des Kirchenfonds mit . . . . . 500 „
- d) durch den Reinerlös aus einem zu obigem Zweck bewilligten außerordentlichen Holztrieb mit 7 500 „
- e) durch den Erlös des veräußerten alten Schulhauses mit Garten . . . . . 7 800 „
- f) durch den für genannten Zweck im 1898er Voranschlag vorgesehenen Betrag von . . . . . 2 500 „

Zusammen . . . . . 25 700 Mk.

Zur Bestreitung des restlichen durch die Einnahmen a—f nicht gedeckten Aufwandes mit 41 300 Mk. ist ein Kapital in dieser Höhe aufgenommen worden.

Die oben erwähnten Deckungsmittel wurden ihrer Widmung, sowie den Gebrauchsvorschriften zur Rubriken-

ordnung entsprechend, in der 1898er Rechnung dem Grundstock in Einnahme verrechnet und zwar die Beträge unter a bis mit c unter § 19, die übrigen Beträge unter § 14, 17 und 18.

Auf Grund dieser Darstellung erfolgt **Berechnung** über die seitens der Wirtschaft alljährlich zu deckende Abnützungsquote.

Der gesamte Aufwand mit dem der Grundstock belastet worden ist, berechnet sich auf  $\therefore 67\ 000$  Mk.

Hievon gehen ab

a) die oben unter lit a, b und c genannten Beträge mit 5400 Mk., 2000 Mk. und 500 Mk. = 7900 Mk.

b) der Kleinerlös aus dem außerordentlichen Holztrieb für welchen laut Beschluß des Bürgerausschusses und Genehmigung des Gr. M. d. J. ein Ersatz nach § 42 der R.-Anw. nicht mehr stattfinden soll, mit  $\therefore 7500$  „

c) der Wert des nach lit. a oben veräußerten **Gebäudes** mit 5400 „

(An dem Gesamterlös mit 780) Mk geht der Wert des mitveräußerten Geländes im Betrage von 2400 Mk. ab, so daß an Gebäudewert noch verbleiben 5400 Mk.)

d) der unter obigem Gesamtaufwande ad. 67 000 Mk enthaltene Kaufpreis für Gelände nebst Kaufkosten mit zusammen 3000 „

Hiernach dürfen an der Aufwandssumme abgezogen werden  $\therefore 23\ 800$  Mk.

so daß die Wirtschaft nach § 42 der R.-A. in der Folge noch aufzukommen hätte für den Betrag von  $\therefore 43\ 200$  Mk.

Nach dem Gutachten des Stadtbaumeisters N. in N., welcher Plan und Kostenüberschlag fertigte, sowie die Bauaufsicht leitete, kann ein 120-jähriger Bestand des Gebäudes angenommen werden. Unter Zugrundelegung dieser Zeitdauer berechnet sich die jährlich von der Wirtschaft aufzubringende Quote auf  $\frac{43\ 200\ \text{Mk.}}{120} = 360$  M.

N....., den.....ten Februar 1899.

**Der Gemeinderat.**

II. Zu dem in obiger Berechnung festgesetzten Beitrag von  $\therefore 360$  Mk.

kommt die Quote für das vor einigen Jahren erstellte Rathaus mit jährlich  $\therefore 590$  „

Abnützungsquote im Ganzen somit  $\therefore 950$  Mk.

In erwähnter Gemeinde haben sich auf 1. Januar 1899 berechnet

a) die nach § 42 seitens der Wirtschaft noch zu tilgende Summe  $\therefore 84\ 000$  Mk

b) das Grundstockguthaben  $\therefore 34\ 000$  „  
Zusammen  $\therefore 118\ 000$  Mk.

c) die Gemeindefschulden  $\therefore 124\ 000$  „

d) die jährlich an letzteren zu tilgende Quote 3400 Mk.

Da hiernach die Summen a und b die Summe c nicht erreichen und die Gesamtquote mit 950 Mk. durch die Schuldentilgungsquote gedeckt wird so erscheint die Einstellung der nach § 42 der Rechn.-Anw. aufzubringenden Beträge in die Voranschläge nicht geboten, es genügt vielmehr, wenn in der Grundstockabrechnung die Quote jeweils gutgeschrieben wird.

### Die Erhebung sogen. „Lokalbeiträge“.

In manchen Gemeinden werden von neu aufgenommenen Bürgern zu bestehenden Ortsanstalten Beiträge erhoben, sogenannte „Lokalbeiträge“. Diese Abgabe gründet sich auf §§ 15 und 52 des Bürgerrechtsgesetzes, zu deren Vollzug das Gr. Ministerium des Innern unterm 20 Oktober 1887, Regierungsblatt Nr. XLIV, Seite 391, nähere Vorschriften erlassen hat.

Die angezogenen Paragraphen des Gesetzes lauten:

§ 15. „Wo in einer Gemeinde von einem neu aufgenommenen Bürger besondere Beiträge für gemeinnützige Lokalanstalten gefordert werden dürfen, können solche Beiträge auch für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts bezogen werden.“

§ 42. „Wo bisher herkömmlich besondere Beiträge der neu eintretenden Bürger zu Armen-, oder Verpflegungs- oder anderen Lokalanstalten bezahlt werden mußten, sollen diese Beiträge auch noch ferner bezahlt werden. Auch in anderen Gemeinden kann die Gemeinde mit Genehmigung der Staatsbehörde solche Beiträge zu Lokalanstalten einführen.“

§ 15 ist der unveränderte § 14 des Bürgerrechtsgesetzes vom 31. Dezember 1831, § 42 ist der frühere § 38 mit der Aenderung, daß nur die Gemeinde über die Erhebung der Beiträge zu beschließen hat, während vor dem Gesetz vom 14. Mai 1870, durch welches die Aenderung getroffen wurde, dazu der Gemeinderat in Verbindung mit dem kleinen Ausschuß zuständig war.

In der oben erwähnten Vollzugsvorschrift wurde über die Höhe dieser Abgabe folgendes bestimmt:

1. Die Abgabe richtet sich nach dem Betrage, welcher herauskommt, wenn der Vermögensstock (das gesamte liegende und fahrende, ertragbare und nicht ertragbare Vermögen) der Anstalt durch die Zahl der vorhandenen Bürger geteilt wird, und sie soll, da der Einkauf kein Miteigentumsrecht des Einzelnen, sondern nur eine Teilnahme am Genuße zur Folge hat, die  **Hälfte** des genannten Betrages nicht übersteigen.“

2) Ueberdies sollen, um die Aufnahme neuer Bürger nicht zu sehr zu erschweren, die Beiträge, welche ein neu aufgenommener Bürger (zu einer einzelnen oder zu mehreren Ortsanstalten im Ganzen) zu zahlen hat, in Städten über 3000 Seelen 50 fl. (85 Mk. 50 Pfg.), in anderen Städten 40 fl. (68 Mk. 40 Pfg.) und in Landgemeinden 25 fl. (43 Mk. 75 Pfg.) nicht übersteigen.

3) Ausnahmsweise können höhere Abgaben zu Ortsanstalten von neu aufgenommenen Bürgern nur **insofern** gefordert werden, als dasjenige, was den unter Ziffer 1 oder 2 erwähnten Betrag übersteigt, nach § 15 des Ges. auch von das **angeborene** Bürgerrecht Antretenden zu bezahlen ist.

**Nur unter eben dieser Bedingung** kann von den neu aufgenommenen Bürgern auch zur **Gründung einer neuen Anstalt, welche noch keinen Fond hat,** ein Beitrag gefordert werden.

4) Die Beiträge Derjenigen, welche ihr **angeborenes** Bürgerrecht antreten und somit auch diejenigen Summen, um welche nach Ziffer 3 das höchste Maß der nach Ziffer 1 und 2 sonst zulässigen Abgabe **neu aufgenommener** Bürger erhöht werden kann, sollen in keinem Falle mehr ausmachen, als was nach § 13 des Bürgerrechtsgesetzes für den Antritt des angeborenen Bürgerrechts zur **Gemeindekasse** zu entrichten ist (in Städten über 3000 Seelen 8 fl., in allen übrigen Städten 5 fl., in den Landgemeinden 3 fl.)

Des weiteren ist die Bestimmung getroffen, daß die Beiträge der einen wie der anderen Art nur in festbestimmten Summen bestehen können und daß sie weder nach dem Vermögen, noch nach sonstigen Verhältnissen des Aufzunehmenden oder der das Bürgerrecht Antretenden verschieden bemessen werden dürfen, daß auch insbesondere der Umstand, ob der Aufzunehmende eine Gemeindeangehörige oder eine Fremde heirate, keine Berücksichtigung zu finden habe, und daß von Frauenspersonen, welche die bürgerliche Aufnahme erhalten, solche Beiträge nicht zu erheben sind. Der Schlusssatz der in Frage stehenden Vollzugsvorschrift trifft die Anordnung, daß Beiträge, welche schon vor dem Eintritt des neuen Bürgerrechtsgesetzes gesetzlich bestanden, also schon vor 1809 eingeführt waren (unter dem neuen Bürgerrechtsgesetz ist hier das Gesetz vom 1. Februar 1809 über die Erlangung und Wirkung der Ortsjahenrechte, Reg.-Bl. Nr. IX S. 93 zu verstehen) oder von 1809 bis 23. April 1832 mit Staatsgenehmigung eingeführt wurden, aufrecht zu erhalten sind, auch wenn sie den hier aufgestellten Grundsätzen widersprechen, — nur dürfen sie für Frauenspersonen nicht forterhoben werden — ferner, daß Beiträge, die von 1809 bis 1832 ohne die erforderliche Staatsgenehmigung eingeführt wurden — also noch nicht zu Recht bestehen — und alle jene, welche erst nach dem

23 April 1832 zur Einführung gelangten, einer Revision zu unterwerfen und nach den obigen Grundsätzen nötigenfalls herabzusetzen sind.

Mit Erlaß vom 31. März 1866 hat das Gr. Ministerium des Innern ausgesprochen, daß unter Lokalanstalten im Sinne des § 42 des Gesetzes auch „Ortsarmenfonds“ enthalten sind, nicht aber Einrichtungen, die in allen Gemeinden bestehen, namentlich Schulen und Schulfonds. Bei einer Prüfung über die Wichtigkeit der Höhe der Beiträge die für eine Ortsanstalt erhoben werden, wird zuerst festzustellen sein, ob eine vor dem 23. April 1832 eingeführte Lokalanstalt (eine altvorhandene) oder eine erst später gegründete Anstalt in Frage steht. Im ersteren Falle würde, sofern es sich nicht um einen vor 1809 oder von 1809 bis 23. April 1832 mit Staatsgenehmigung eingeführten Lokalbeitrag handelt, der überhaupt nicht beanstandet werden darf, sich der Beitrag gemäß Ziffer 1/3 nach dem **Vermögensstock** zu richten haben. In letzterem Falle (neu gegründete Anstalt) dagegen müßten die Beiträge für die neu aufgenommenen Bürger **und** die ihr Bürgerrecht Antretenden in **ganzer gleicher Höhe** festgesetzt sein und dürften solche den Betrag des in § 13 des Bürgerrechtsgesetzes bestimmten Bürgerrechtsantrittsgeldes **nicht** übersteigen. Es ist dies in der oben citierten Vollzugsvorschrift ausdrücklich gesagt:

„Nur unter eben dieser Voraussetzung (der Erhebung von Lokalbeiträgen von den das angeborene Bürgerrecht Antretenden) kann von den neu aufgenommenen Bürgern auch zur Gründung einer Anstalt, welche noch keinen Fond hat, ein Beitrag gefordert werden.“

Da aber von den das Bürgerrecht Antretenden kein höherer Betrag als der, welcher dem Bürgerrechtsantrittsgeld gleichkommt, erhoben werden darf, ergibt sich, daß die Beiträge der Aufzunehmenden und der Bürgersöhne gleichen Umfang haben müssen.

(Schluß folgt.)

### Ueber Pfändung von Allmendgenuß, insbesondere Bürgerholzgaben

hat das Groß. Oberlandesgericht einen Beschluß erlassen, den wir mit Rücksicht auf seine Wichtigkeit und den Umstand, daß in dieser nicht unwichtigen Frage bisher die amts- und landgerichtliche Praxis schwankt, unsern Lesern nachstehend zur Kenntnis bringen wollen:

Bei der Erörterung der Frage sind zwei Fälle zu unterscheiden:

1. Zwangsvollstreckung in die dem Allmendgenuß berechtigten Bürger von der Gemeinde zugewiesene Nutzung an Grundstücken und — da dem Bürger der Anspruch auf eine Holzgabe hat, keine „Nutzung“ an dem Gemeinewald selbst dieserhalb zusteht — in die ihm zugewiesenen Holzgaben — oder

2. Zwangsvollstreckung in den Anspruch des Bürgers an die Gemeinde auf Zuweisung einer Holzgabe.

Nur dieser letztere Fall unterliegt der zu gebenden Entscheidung; es kann daher die nach dem Gange der Gesetzgebung in dieser Materie bis zur Novelle vom 20. Februar 1879 und infolge der übergroßen Zurückhaltung bei der damals erfolgten Umarbeitung des § 112 Gemeindeordnung überaus schwierige Frage dahingestellt bleiben, ob die Zwangsvollstreckung in die dem Bürger zugewiesene Nutzung an Allmendgrundstücken oder in die ihm durch die sogen. Looszettel zugewiesene Holzgabe die §§ 109 und 111 Gemeindeordnung geforderte Zustimmung der dort genannten Gemeindebehörden voraussetzt. Das den Normen des § 111, der §§ 109 und 110 Gem.-Ordn., die sogar nach der Zuweisung der Holzgaben und nach der Zuweisung von Allmendgrundstücken zur Nutzung zum mindesten für rechtsgeschäftliche Dispositionen des Empfängers die Zustimmung gewisser Gemeindeorgane fordern, und aus den Kompetenzbestimmungen in § 112 Gem.-Ordn. nach der Fassung vor der Novelle vom 20. Februar 1879, die gleichfalls eine Vollstreckung nur in die zugewiesenen Holzgaben und in die zugewiesene Nutzung an Allmendgrundstücken unterstellten, muß für die rechtliche Beurteilung der vor der Zuweisung bestehenden Rechtsverhältnisse die Rechtsfolge abgeleitet werden, daß nach dem aus dem Zusammenhange jener Rechtsnormen erkennbaren Willen des Gesetzgebers der Anspruch des Gemeindebürgers an die Gemeinde hier auf Zuweisung der zur Deckung seines Feuerungsbedürfnisses in erster Reihe bestimmten Holzgabe nicht Gegenstand einer vor der Zuweisung wirksam werdenden rechtsgeschäftlichen Disposition und noch weniger zulässiger Gegenstand einer Zwangsvollstreckung sein soll und daß erst mit der erfolgten Zuweisung diese Rechte des Gemeindebürgers Objekte des rechtsgeschäftlichen Verkehrs und damit einer zulässigen Zwangsvollstreckung sein können. Mit Recht hat das Landgericht ferner hervorgehoben, daß eine Regelung des öffentlichen Verhältnisses zwischen dem Gemeindebürger und der Gemeinde mit diesem Inhalte, ins solange die von letzterer zu machenden Leistungen nicht durch die erfolgte Zuweisung in den Kreis des rechtsgeschäftlichen Verkehrs gebracht sind, nicht dem § 749 C. P. O. widerspricht und daß die daraus folgende Verpfändbarkeit des Anspruchs des bezugsberechtigten Gemeindebürgers gegen die Gemeinde auch von Ersterer bei dem Vollstreckungsgerichte durch eine Einwendung nach § 685 C. P. O. verfolgt werden kann.

### Einkaufsgelder und Genußauflageberechnungen.

So oft eine Veräußerung von Allmendgut eintritt, jedenfalls aber je nach Ablauf von 10 Jahren, ist die in § 37 des Bürgerrechtsgesetzes vorgeschriebene

Neufestsetzung des zehnjährigen Durchschnittswerts der Nutzungen vorzunehmen und zu berechnen, welcher Betrag an Einkaufsgeld in die Bürgernutzungen von den ins Bürgerrecht aufgenommenen Personen in der Folge zu zahlen ist.

Für die meisten Gemeinden des Landes mit Bürgernutzungen dürfte diese zehnjährige Frist im Laufe dieses Jahres ablaufen und deshalb die fragliche Neufestsetzung, sowie die damit in Verbindung stehende Neuregelung der etwa zu zahlenden Bürgergenußauflagen zu erfolgen haben. Bemerkenswerte auf diese Angelegenheit sich beziehende Ausführungen finden sich in der Zeitschrift für Bad. Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege und zwar

Jahrgang 1880,	Seite 210/11
" 1882,	" 37/38
" 1885,	" 155/61
" 1886,	" 59/60
" 1888,	" 174/76
" 1894,	" 225/28
" 1895,	" 178 und ff.

Schließlich möchten wir an dieser Stelle auf die von Herrn E. entworfene Impresse, in welcher auf die verschiedenartigsten Verhältnisse Rücksicht genommen ist, noch besonders aufmerksam machen.

### Ist die Gemeindejagdpacht in den Grenzen des § 3 Absatz 2 des Jagdgesetzes dem Höchstbietenden zuzuschlagen?

Der Gemeinderat M. hatte in den vom Bezirksamt nicht beanstandeten Jagdpachtvertragsentwurf nachträglich und ohne Wissen des Amtes die Bestimmung aufgenommen, daß dem Gemeinderat das Recht zustehe, einem der drei Höchstbietenden Zuschlag zu erteilen. Der Zuschlag wurde demgemäß bei der Verpachtung nicht dem 85 Mk. Bietenden, sondern dem 80 Mk. Bietenden erteilt. Ursache hierfür war angeblich die Befürchtung vor allzugroßer Hegung der Jagd durch den Höchstbietenden. Abgesehen davon, daß der Gemeinderat nicht befugt war, den Vertragsentwurf eigenmächtig abzuändern, mußte auf erhobene Beschwerde der Bezirksrat unter Aufhebung der gemeinderätlichen Entschliebung dem Höchstbietenden den Zuschlag erteilen, da dies im § 3 Absatz 2 Jagdgesetzes ausdrücklich bestimmt ist und die dort erwähnten Thatfachen nicht vorlagen. Die Entschliebung des Bezirksrats ist rechtskräftig geworden.

Bezirksrat St., 17. Februar 1899.

### Kosten der Verpflegung eines Geisteskranken.

K. G. von H. wurde auf Veranlassung des Bezirksamts wegen gemeingefährlicher Seelenstörung in die Heil- und Pflgeanstalt Illenau verbracht und dort verpflegt.

Er war vermögenslos und besaß keinen Unterstützungs- wohnsitz. Die Verpflegungskosten wurden deshalb als Kosten einer bezirkspolizeilichen Maßregel auf die **Amtskasse** übernommen

Verwaltungshof, 21. November 1898.

### Erhebung und Berechnung der Kranken- u. der Invaliden-Versicherungs- Beiträge. \*)

In diesem Betreff hat das Amt W. folgende Verfügung erlassen:

„Wir haben die Wahrnehmung gemacht, daß bezüglich der Entrichtung der Beiträge zur Kranken-, sowie zur Alters- und Inv.-Versicherung für die Gemeindebe-

diensteten kein gleichmäßiges und teilweise auch ein ungesetzliches Verfahren besteht.

Zur Herbeiführung eines den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden, gleichmäßigen und möglichst einfachen Verfahrens ordnen wir hiermit an:

Vom 1. Januar 1898 ab sind vom Gemeinde-Rechner Quartallisten nach beiliegendem Muster zu führen, in welche sämtliche Bediensteten, für welche die Gemeinde Versicherungsbeiträge zu zahlen hat, aufzunehmen sind; diese Listen sind nach der 12., 28., 40. und 52. Beitragswoche abzuschließen und dem Gemeinderat zur Zahlungsanweisung vorzulegen; die Buchung im Kassenbuch des Gemeindecrechners hat zwar für jeden Bediensteten besonders aber nur vierteljahrsweise zu geschehen.

Das Weitere ist aus dem mitgeteilten Musterformular zu ersehen.

Gemeinde .....

## Quartal - Liste

über

bezahlte Versicherungsbeiträge für Gemeindebedienstete für 1. bis 12. Woche.

D.ß.	Name und Stellung der Versicherten		Beiträge für die Woche						Davon sind zu erlegen		Der Gemeindefasse verbleiben		Zu verrechnen unter
			1-4	5-8	9-12	—	Summa	M.	ℳ.	M.	ℳ.		
			ℳ.	ℳ.	ℳ.	—	M.	ℳ.	M.	ℳ.			
1	Heid, Waldhüter	Kr. B.	80	80	40	—	2	—	1	33	—	67	§ 22c.
		Zv. B.	80	80	40	—	2	—	1	—	1	—	
2	Wilschhof, „	Kr. B.	60	60	80	—	2	—	1	33	—	67	§ 24.
		Zv. B.	60	60	80	—	2	—	1	—	1	—	
3	Kachel, Schäfer	Kr. B.	80	80	80	—	2	40	1	60	—	80	§ 29.
		Zv. B.	80	80	80	—	2	40	1	20	1	20	
4	Fiederking, Polizeidiener	Zv. B.	80	80	80	—	2	40	1	20	1	20	§ 33a.
5	Diehm, Hirte	Kr. B.	20	80	80	—	1	80	1	20	—	60	
		Zv. B.	20	80	80	—	1	80	—	90	—	90	
	Summa		560	680	640	—	8	80	10	76	8	04	

Der Gemeindecreehner wird angewiesen, auf Grund obiger Liste von den darin verzeichneten Versicherungsbeiträgen im Gesamtbetrage von 18 Mk. 80 Pfg. die in Spalte 5 ausgedehnten 10 „ 76 „ unter Rechn.-Abt. III § 40 zu verausgaben und unter § 12 als Ersatz von dem Versicherten wieder zu vereinnahmen, den Rest in Spalte 6 aber mit 8 Mk. 04 Pfg.

— Acht Mark 04 Pfennig —

unter den angegebenen Rubriken definitiv zu verausgaben.

....., den 30. März 1898.

Der Gemeinderat.

\*) Siehe auch Seite 20 dieser Zeitschrift.



Diese Art der Verrechnung dürfte wohl für alle Fälle passen; da wo eine Gemeindefrankenversicherung besteht, ist ja der Gemeindefrachter auch der Erheber der Versicherungsbeiträge und bei Ortskrankenkassen wird ja für jeden Versicherten ein besonderer Quittungsbogen angelegt, auf welchem jede Zahlung quittiert und mit welchem während des Quartals die in die Quartalliste eingetragenen Zahlungen belegt werden können, am Schluß des Quartals wäre dann der Rechner der Ortskrankenkasse darum anzugehen, die Zahlungen nochmals in einer Summe auf der Quartalliste zu bescheinigen, welchem Ansinnen sich wohl kein Rechner widersetzen dürfte, zumal ihm ja nach Jahreschluß die Quittungsbogen der einzelnen Versicherten wieder zurückgegeben werden können.

Auch dürfte es keinem Anstande unterliegen, da wo etwa 14tägige Zahlungsperioden eingeführt sind, die Beiträge doch für 4 Wochen zu entrichten, da eine Voraus- oder eventuell Nachzahlung für keine der beteiligten Kassen einen Nachteil haben und auch in rechnerischer Beziehung keine Schwierigkeiten bieten wird.

### Briefkasten.

Im letzten Monat sind mehrere Sendungen als unbeschädigt an den Verlag wieder zurückgelangt. Um ferneren für die Leser wie für den Verlag gleich unliebsamen Störungen thunlichst vorzubeugen, richten wir an unsere Leser die Bitte, vom Wohnungswechsel den Verlag jeweils gefälligst verständigen zu wollen.

**Gr. V. in A.** Nach § 1 des Stiftungsgesetzes ist Staatsgenehmigung nur erforderlich:

a) Zur Errichtung neuer Stiftungen als selbstständiger Rechtssubjekte und

b) zu allen Schenkungen und letztwilligen Verfügungen zu Gunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen. Wenn nun die Testamentsbestimmung dahin lautet, daß der Betrag von 700 M. zur Verteilung unter die Armen bestimmt sei, so werden wohl nur die Letzteren als empfangsberechtigt betrachtet werden können. Es dürfte sonach, — da die oben unter a und b bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen — staatliche Genehmigung nicht erforderlich sein.

### Anzeigen.

Wir haben soeben nach dem Entwurf eines Revisionsbeamten eine

## praktische Impresse

angefertigt über

- A. Darstellung des Bürgerneuhens.
  - I. Almend-Nuhungen.
  - II. Gabholz.
  - III. Berechnung des Holz-Reinwertes.
- B. Berechnung des Einkaufsgeldes in den Bürgerneuhen.
- C. Berechnung der Auflagen auf den Bürgerneuhen

gedruckt auf 1/4 Bogen Concept 3b und empfohlen den titl. Aemtern zur gestl. Abnahme.

Th. Schneider's Buchdruckerei in Engen.

## Grünkern.

Die kräftigste und feinste Suppe wird bekanntlich aus Grünkern bereitet. Letzteren liefert in Säcken zu 10, 20, 30, 40 Pfd. u. s. w. in 1890er schöner Waare zum billigsten Preise **Josef Hartmann, Erfeld (im Odenwald) Juli 1899.**

Im Selbstverlag des Unterzeichneten kann bezogen werden:

## Die gesamten Quartier- u. Naturalleistungs-Vorschriften

mit genauer Servisberechnungstabelle, Anleitung zur Aufstellung der Liquidationen, neue Ortsklasseneinteilung und einem Nachtrag: Neueste Fassung des Naturalleistungsgesetzes vom 24. Mai 1898 nebst der hierzu ergangenen Vollzugsverordnung vom 13. Juli 1898.

**Preis mit Nachtrag 3 M. 30 Pf., Nachtrag allein 65 Pf.**

Der Verfasser und Verleger:

**C. Mathos, Amtsregistrator in Ettlingen.**

Ebenfalls kann auch das Handbuch

„Die badischen Verwaltungsgebühren“

zum Preise von 5 M., gebunden 6 M., bezogen werden.

## Geld- und Dokumenten-Schränke, Bücherschränke



für Calasterwerke, Grund & Pfandbücher einbruchfester und feuerfest, mit und ohne Stahlpanzer in jeder Form und Größe;



Einbruchfester & feuerfester Casetten

mit Geheimboden und Vorrichtung zum An- und Losziehen

**Carl Oster, Heidelberg**

**Geldschrank- und Cassetten-Fabrik.**

Feuerprobe: Bremen-Wörpeldorf.

Kuiprerrprobe: Bruchsal und Chackow.



**Nähmaschinen** für Schneiderei mit Fußbetrieb 50 M., schwere Säuhmacher, Herren-Schneidermaschinen, Waschmaschinen und Holzmaschinen zu billigen Preisen.

**Fahrräder,**

beliebte Marken 140 Mark.



Neckle Garantie.

Katalog gratis und franko.

**M. Jacobsohn Berlin N., Linienstr. 126.**

Die Maschinen **berühmt** durch langjährige Lieferungen an Militär- und Lehrer-Vereine, Verband Deutsch. Beamten-Vereine, Wirtschaft-Vereine Dt. Lehrer. (4)

Im Verlage von **J. A. Binders Nachfolger in Gondorf** ist erschienen:

## Grundstock und Wirtschaft der Gemeinden

eine Darlegung und Erläuterung der maßgebenden Vorschriften

von **Emil Muser, Oberrechnungsrat u. Revisionsvorstand** bei Großh. Ministerium des Innern.

In diesem Buche werden, unter Benützung der in dieser Beziehung ergangenen wichtigeren ministeriellen Erlasse, alle auf Grundstock und dessen Verhältnis zur Gemeindevirtschaft bezüglichen Fragen einer eingehenden Erörterung unterzogen.

Da die Darlegungen dieses Buches nicht nur für die staatliche Aufsichtsbehörde von erheblichem Werte sind, sondern auch bei Aufstellung der Gemeinde-Voranschläge, Regelung der Schulden-tilgung und der Stellung der Gemeindevrechnungen in Berücksichtigung zu ziehen sein werden, so dürfte die Anschaffung dieses Buches für die Gemeinderäte, Gemeindefrachter und Rechnungsführer sich sehr empfehlen.

Herausgegeben vom Amts-Revidenten-Verein für das Großherzogtum Baden.

Druck, Verlag und Redaktion: **Th. Schneider's Buchdruckerei** (Inhaber: Hugo Schneider) in Engen.